amtliche Bekanntmachung

031 K 007/23

AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Verfahren zur Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft des folgenden Grundbesitzes

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Lank Blatt 1682

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Lank Blatt 1663 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks
Gemarkung Lank, Flur 7, Flurstück 1534, Gebäude- und Freifläche, Am Heidbergdamm 13, groß: 391 m²,
in Abt. II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung an auf die Dauer von 99 Jahren,
Erbbauberechtigte bei Anordnung:
a) Markus Webers, geb. am 17.04.1964 zu 1/2 Anteil
b) Christa Webers geb. Eselgrimm, geb. am 24.01.1969 zu 1/2 Anteil

wird Termin zur Versteigerung anberaumt auf

19.07.2024, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130.

Objekt laut Gutachten:

bebautes Erbbaurecht; Einfamilienhaus nebst Stellplatzüberdachung (Carport), Satteldach, zweigeschossig, voll unterkellert sowie ausgebautes Dachgeschoss; Baujahr ca. 2000, Wohnfläche: 144,75 m²

Lage: Am Heidbergdamm 13, 40668 Meerbusch (Lank-Latum).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 678.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 18.03.2024